

# Schützengesellschaft von 1841 e.V. Hamm/Sieg

## Mitglied im Deutschen Schützenbund

---

### SATZUNG

#### der Schützengesellschaft v. 1841 e.V. Hamm (Sieg)

##### § 1

##### *Name, Sitz und Zweck*

1. Der, 1841 in Hamm/Sieg gegründete Verein führt den Namen "Schützengesellschaft von 1841 e.V. Hamm/Sieg". Der Verein hat seinen Sitz in Hamm/Sieg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nummer 10245 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Seine Ziele verwirklicht er insbesondere durch
  - a) die Pflege des Schießsportes als Leibesübung
  - b) die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport
  - c) die Errichtung und Unterhaltung einer Schießstätte
  - d) die Ausrichtung, Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften
  - e) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens unter Ausschluß aller Standesunterschiede.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Schützenbundes 1872 e.V. und Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und und der zuständigen Landesfachverbände.

##### § 2

##### *Sinnbild*

Das Sinnbild der Gesellschaft ist die Vereinsfahne

##### § 3

##### *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

# Schützengesellschaft von 1841 e.V. Hamm/Sieg

## Mitglied im Deutschen Schützenbund

---

### § 4

#### *Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen
3. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzung und Ordnungen der Schützengesellschaft an.

### § 4a

#### *Pflichten der Mitglieder*

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.  
Dazu gehört insbesondere:
  - (a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - (b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - (c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Beendigung des Wehrdienstes).
2. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 1 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

### § 5

#### *Verlust der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.
2. Ein Mitglied kann nach seiner vorherigen Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen des Vereins
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen
  - d) wegen böswilligen Verstoßes gegen die Satzung des Vereins
  - e) wegen Gefährdung des Ansehens und des Bestandes des Vereins.Näheres hierzu regelt § 20, Straf- und Ordnungsgewalt des Vereins
- 2.1 Ein Mitglied kann durch Beschluss des gesetzlichen Vorstandes ohne Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich der Ausschluss angedroht wurde.
3. Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.
4. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beiträge, freiwillige Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden im Falle des Ausscheidens nicht zurückerstattet.
5. Der Bescheid über den Ausschluß ist dem Betroffenen mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen.

# Schützengesellschaft von 1841 e.V. Hamm/Sieg

## Mitglied im Deutschen Schützenbund

---

### § 6

#### *Stimmrecht und Wählbarkeit*

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

### § 6 a

#### *Ausschluss vom Stimmrecht*

- (1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmrechts des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (2) Mitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
  - a. Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
  - b. Abberufung aus der Organstellung, gleich aus welchem Grund
  - c. Erteilung der Entlastung
  - d. Ausschluss aus dem Verein
  - e. Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln
- (3) Mitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
- (4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einer einem Mitglied nahe stehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad)

### § 7

#### *Vereinsorgane*

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der gesetzliche Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Ältestenausschuss.

### § 8

#### *Mitgliederversammlung*

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der gesetzliche Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den gesetzlichen Vorstand zwei Monate vorher per Aushang in den Schaukästen des Vereins, der Vereinshomepage [www.sg-hammsieg.de](http://www.sg-hammsieg.de), sowie Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Hamm/Sieg bekannt gegeben.
- 4a. alle Mitglieder und die Abteilung sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen

# Schützengesellschaft von 1841 e.V. Hamm/Sieg

## Mitglied im Deutschen Schützenbund

---

5. Die Tagesordnung wird vom gesetzlichen Vorstand festgelegt und vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in den Schaukästen und auf der Vereinshomepage bekannt gegeben. Die Tagesordnung muss unter anderem folgende Punkte beinhalten:
  - a) Bericht des gesetzlichen Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des gesetzlichen Vorstandes,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Festsetzung der Beiträge und außerordentlichen Beiträge,
  - f) Verschiedenes.
- 5b. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Aushang in den Schaukästen und auf der Vereinshomepage bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht per Dringlichkeitsbeschluss gestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluß nicht zustande gekommen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der zum Abstimmungszeitpunkt anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Schriftliche geheime Abstimmung durch Stimmzettel muß erfolgen, wenn dem Antrag mindestens 1/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zustimmt.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die mittel- bis langfristige Darlehensaufnahme bei einem Kreditinstitut zum Nutzen des Vereins. Geschäftsführung und Unterzeichnungsberechtigung regelt sich nach §9 dieser Satzung. Für die Schuldübernahme haftet der Verein in seiner Gesamtheit.

### § 9

#### *Der Vorstand*

1. Der Vorstand arbeitet:
  - a) als gesetzlicher Vorstand, bestehend aus
    1. dem Vorsitzenden,
    2. dem Stellv. Vorsitzenden,
    3. dem Geschäftsführer,
    4. dem Schatzmeister.
  - b) als erweiterter Vorstand, bestehend aus dem gesetzlichen Vorstand,
    5. dem Leiter des Offizierscorps,
    6. dem Stellv. Leiter des Offizierscorps,
    7. dem Schriftführer und Pressewart,
    8. dem Platzwart,
    9. dem Musikreferenten,
    10. den Abteilungsleitern mit ihren Stellvertretern,
    11. dem Jugendwart der Sportschützenabteilung,
    12. dem Jugendwart der Bogenschützenabteilung,
    13. dem Vorsitzenden des Ältestenausschusses.

# Schützengesellschaft von 1841 e.V. Hamm/Sieg

## Mitglied im Deutschen Schützenbund

---

Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Stellv. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister, vertreten.

Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der gesetzliche Vorstand im Innenverhältnis per einfachen Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach 1. a) die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhalten soll.

Von der Mitgliederversammlung wird der gesetzliche Vorstand und der erweiterte Vorstand mit Ausnahme der Abteilungsleiter, deren Stellvertretern, der Jugendwarte und dem Vorsitzenden des Ältestenausschusses gewählt.

Um ständig einen arbeitsfähigen Vorstand zu haben, wird der gesetzliche Vorstand und der durch die Mitgliederversammlung zu wählende Teil der Mitglieder des erweiterten Vorstandes wie folgt gewählt:

- I: die Positionen 1 und 3 des gesetzlichen Vorstandes und die Positionen 5, und 7 des erweiterten Vorstandes für zwei Jahre in den Mitgliederversammlungen in geraden Jahren (2008,2010 usw.)
- II: die Positionen 2 und 4 des gesetzlichen Vorstandes und die Positionen 6, 8 und 9 des erweiterten Vorstandes für zwei Jahre in den Mitgliederversammlungen in ungeraden Jahren (2009,2011 usw.)

Die Beschlüsse des gesetzlichen Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der gesetzliche Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes ist der gesetzliche Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der gesetzliche Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes. Maßgebend ist die Eintragung im Vereinsregister. Die Übergangsfrist ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

Diese Regelung gilt auch für den Fall eines Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für den fristlosen Rücktritt vorliegt.

### 2. Wirkungskreis des gesetzlichen Vorstandes:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und der Versammlung des erweiterten Vorstandes,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- f) Einrichtung der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins,
- g) Erstellung eines Jahresberichtes.
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitglieder gemäß § 5

Der gesetzliche Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

### 3. Wirkungskreis des erweiterten Vorstandes:

- a) Vorbereitung für das öffentliche Auftreten des Vereins,
- b) Festlegung des Festprogrammes für das jährlich stattfindende Schützen- und Heimatfest,
- c) Festlegung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins.

Der gesetzliche Vorstand soll mindestens alle 3 Monate und der erweiterte Vorstand mindestens 3 x jährlich zusammentreffen.

# Schützengesellschaft von 1841 e.V. Hamm/Sieg

## Mitglied im Deutschen Schützenbund

---

### § 10 *Vereinseigentum*

Alle angeschafften Werte und Zuwendungen des Vereins bilden das Vereinseigentum.

Über Anschaffungen von Vereinseigentum bis zu einer Höhe von 10.000,- € je Einzelposition entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung. Diese beinhaltet auch Grundstücksan- und -verkäufe. Davon ausgenommen sind unvorhergesehene Ausgaben zur Werterhaltung von Vereinseigentum.

### § 11 *Der Ältestenausschuss*

1. Der Ältestenausschuss besteht aus 5 Mitglieder, die alle 3 Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt werden müssen, aber nicht dem gesetzlichen Vorstand angehören dürfen. Der Ältestenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen einberuft und leitet.
2. Die Mitglieder des Ältestenausschusses müssen mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sein und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Ältestenausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Ältestenausschuss hat die Aufgabe
  - a) sich für ein harmonisches und reibungsloses Vereinsleben im Sinne der Vereinssatzungen und der Tradition des Vereins einzusetzen,
  - b) Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins,
  - c) endgültige Entscheidung über den Ausschluß aus dem Verein,
  - d) Prüfung von Vorschlägen für Ehrenmitgliedschaften.

### § 12 *Rechnungsprüfung*

Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr 2 Rechnungsprüfer und 1 Stellvertreter für die nächste Kassenprüfung des Vereins.

Die Wahl kann offen erfolgen. Absolute Mehrheit ist erforderlich. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist nur einmal möglich.

Die beiden Rechnungsprüfer haben dem gesetzlichen Vorstand mindestens 5 Tage vor der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Geschäfts- und Kassenführung ist für den Vorstand Entlastung zu beantragen.

### § 13 *Beiträge*

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Jahreshauptversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Für Mitgliedergruppen und Einzelmitglieder kann die Mitgliederversammlung gestaffelte und ermäßigte Beiträge im Einzelfall oder generell festlegen.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

# Schützengesellschaft von 1841 e.V. Hamm/Sieg

## Mitglied im Deutschen Schützenbund

---

### § 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des gesetzlichen Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwarte und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Wahl hat, wenn die Mehrheit der Abteilungsversammlung nichts anderes beschließt, in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die innerhalb des Vereines bestehenden einzelnen Abteilungen sind hinsichtlich des Sportbetriebes voneinander unabhängig. Sie können eigene Abteilungskassen führen, die durch den Schatzmeister des Vereins verwaltet werden.
5. Für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten ist der Abteilungsleiter zuständig und verantwortlich.
6. Über Verlauf der Abteilungsmitgliederversammlung, insbesondere über den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis ist eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren. Die Niederschrift muß vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden. Ein Exemplar ist dem gesetzlichen Vorstand zuzuleiten.
7. Der Vereinsvorsitzende oder bei Verhinderung einer seiner Vertreter ist in allen Versammlungen der Abteilungen stimmberechtigt. Die übrigen Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes können beratend an den Sitzungen der Abteilungen teilnehmen.

### § 15 Offizierscorps

Dem Offizierscorps gehören neben den Offizieren (Fahngruppen, Zugführern usw.) auch die Mitglieder der Schießmeisterei sowie der Musikreferent, die Schriftführer und Kassierer des Vereins an.

Der Leiter des Offizierscorps sowie sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Offizierscorps versehen ihr Amt als Ehrenamt.

Bei Vereinsfestlichkeiten haben sie Schützenuniform zu tragen.

Der Leiter des Offizierscorps führt den Titel "*Hauptmann*", kann aber bei langjähriger Dienstleistung auf Vorschlag des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zum Major oder Oberst befördert werden.

Er ist der Vorgesetzte aller Offiziere, befiehlt die öffentlichen Umzüge und hat mit den übrigen Offizieren des Vereins für Ordnung und Disziplin zu sorgen.

Schützen, die sich diszipliniert benehmen, können von den Umzügen durch den Leiter des Offizierscorps ausgeschlossen werden.

Der Leiter des Offizierscorps bestimmt seinen Adjutanten aus dem Offizierscorps und er benennt die weiteren Mitglieder des Offizierscorps im Einvernehmen und mit Zustimmung des gesetzlichen Vorstandes. Ernennung, Beförderung und Entlassung der Offizierscorps-Mitglieder erfolgt durch den Leiter des Offizierscorps, ebenfalls im Einvernehmen und mit Zustimmung des gesetzlichen Vorstandes.

# Schützengesellschaft von 1841 e.V. Hamm/Sieg

## Mitglied im Deutschen Schützenbund

---

### § 16 *Schießbetrieb*

Den Dienst auf dem Schießplatz beaufsichtigt der Leiter des Offizierscorps oder der von ihm bestimmte Offizier.

Die Schießmeister sind für den eigentlichen Schießbetrieb, der diensttuende Offizier für die allgemeine Ordnung verantwortlich.

Jeder Schütze ist verpflichtet, den Anordnungen der Aufsicht Folge zu leisten.

### § 17 *Vogelschießen und Schützenfest*

Alljährlich findet in der Regel in althergebrachter Weise ein Königsschießen auf den Vogel statt. Zum Vogelschießen werden nur Vereinsmitglieder (weiblich und männlich) zugelassen, die mindestens drei Monate dem Verein als Mitglieder angehören. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden oder des Stellv. Vorsitzenden. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Am Jungschützenkönigsschießen können sich Mitglieder vom 14. bis 18. Lebensjahr beteiligen.

Das Königsschießen steht unter verantwortlicher Leitung der Schießwarte und des Leiters des Offizierscorps, soweit dieser nicht einen anderen Offizier hiermit beauftragt hat.

Wer den letzten Rest des aufgestellten Vogelkörpers herschießt ist Schützenkönig und genießt besondere Auszeichnungen während der Festtage.

Er hat das Recht:

- a) die Königskette zu tragen,
- b) einen Königshof zu bilden, der außer dem Königspaar aus mindestens 10 Paaren bestehen soll,
- c) der feierlichen Geleitung nach und von seiner Wohnung sowie der sonstigen Ehrenbezeugungen, die durch das Festprogramm bestimmt werden.

Der Schützenkönig hat während der Festtage seinen Wohnsitz in Hamm/Sieg zu nehmen. Er ist zu Freigebigkeiten, ganz gleich welcher Art, nicht verpflichtet.

### § 18 *Ehrenmitgliedschaften*

Personen, die sich um das Wohl der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Abstimmung hat geheim durch Stimmzettel zu erfolgen. Eine Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 19 *Protokoll der Beschlüsse*

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des gesetzlichen Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Dasselbe ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.



# Schützengesellschaft von 1841 e.V. Hamm/Sieg

## Mitglied im Deutschen Schützenbund

---

### § 20

#### *Straf- und Ordnungsgewalt im Verein*

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.
- (2) Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Schießanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
- (3) Ein schädliches Verhalten eines Mitglieds, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis
  - c. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen
  - d. Amtsenthebung
  - e. Vereinsausschluss
- (4) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
- (5) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können.
- (6) Hält der geschäftsführende Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt er die Verhängung beim Ältestenrat.
- (7) Der Ältestenrat entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Wen es sich um Verstöße im Sinne der Absätze 1 und 2 handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, die Strafgewalt gemäß Absatz 3 a-c auszuüben. Diese entscheidet abschließend. Der gesetzliche Vorstand ist hierüber zu informieren.

### § 21

#### *Datenschutzbestimmungen*

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des jeweils geltenden Datenschutzgesetzes.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - 1.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - 2.) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind.
  - 3.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten oder Teile davon, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen, weiterzugeben oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach einem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verein weiter.

### § 22

#### *Satzungsänderungen*

Abänderungen und Ergänzungen dieser Satzung können nur durch eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

### § 23

#### *Auflösung des Vereins*

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

# Schützengesellschaft von 1841 e.V. Hamm/Sieg

## Mitglied im Deutschen Schützenbund

---

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der gesetzlichen Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Hamm/Sieg mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

### § 24 *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage nach der erfolgten Mitgliederversammlung in Kraft.  
Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung vom 27.02.07 außer Kraft.

Hamm/Sieg, den 09.03.09

gez.

Orth

Krogh